



Nr. 1 / 8. Januar 2016

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Huglfing für die Gemeinde Eberfing, Lkr. Weilheim-Schongau, 82386 Huglfing

Umweltfragen

Veröffentlichung des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des genannten Hochwasserrisikomanagementplans nach § 14I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Huglfing für die Gemeinde Eberfing, Lkr. Weilheim-Schongau, Hauptstraße 32, 82386 Huglfing, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Klemens Holzmann

1

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

2

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Huglfing ist im Gemeindegebiet von Eberfing gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der VG Huglfing mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Huglfing überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die VG Huglfing.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Huglfing für die Gemeinde Eberfing Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 8. Dezember 2015
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Huglfing, 29. Oktober 2015
Verwaltungsgemeinschaft Huglfing

Klemens Holzmann
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 14. Dezember 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Veröffentlichung des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des genannten Hochwasserrisikomanagementplans nach § 14I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung vom 8. Januar 2016

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 3 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau für den Zeitraum 2016 bis 2021 erstellte Umweltbericht wurden gemeinsam mit dem Entwurf des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung bei der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau ist angenommen (§ 14I Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau sowie die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 14I Abs. 2 UVPG) wurden ab dem 22. Dezember 2015 im Internet unter www.lfu.bayern.de/hwrm/hwrm_plaene veröffentlicht. Die Dokumente für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau liegen ab 25. Januar 2016 auch bei der Regierung von Oberbayern zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberbayern:

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,
80538 München

Pforte

Montag bis Donnerstag 08:30-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Freitag 08:00-12:00 Uhr

München, 21. Dezember 2015

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident